

Neufassung

**Satzung**  
**Turn- und Sportverein Nema Netzschkau e.V.**

Version 1\_06.02.2023

.....

Version 3\_02.04.2023

.....

Version 5\_24.05.2023

Version 6\_20.06.2023

Entwurf

**Inhalt**

§ 1

§ 2

§ 3

Entwurf

## I. Grundlagen des Vereins

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

(1) Der Verein führt den Namen

**Turn- und Sportverein Nema Netzschkau e.V.**  
nachfolgend nur „TSV“.

(2) Sitz des Vereins ist Netzschkau/Vogtland.

(3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter der Registernummer VR 30613 eingetragen.

(4) Der Verein wurde am 09.08.1990 gegründet und ist aus folgenden Vorgängervereinen hervorgegangen:

BSG Nema Netzschkau (1949)  
BSG Stahl Netzschkau (1951)  
BSG Motor Netzschkau (1952)  
BSG Motor Nema Netzschkau (1963)  
BSG Nema Netzschkau (1974).

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(6) Die Vereinsfarben sind rot/weiß.



(7) Der Verein führt folgendes Wappenzeichen:

(8) Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

### § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in den Abteilungen und Sektionen der im Verein betriebenen Sportarten.

(3) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen;
- b) die Durchführung von Veranstaltungen für die Bürger der Stadt;

- c) die besondere Unterstützung und Einbindung von Menschen mit körperlicher und geistiger Behinderung;
  - d) die Schulung der Mitarbeiter des Vereins;
  - e) Verpachtung und Erhalt des Vereinsheims sowie aller vereinseigenen Anlagen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### **§ 3 Grundsätze und Werte des Vereins**

- (1) Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen des Respekts, der Toleranz und der Achtung der Persönlichkeit eines jeden einzelnen unbeschadet der persönlichen Verhältnisse und der jeweiligen Lebenssituation.
- (2) Der Verein, seine Mitglieder und Sportler, sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen.
- (3) Mitglieder, Sportler, Amtsinhaber und Beschäftigte des Vereins, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Ausschluss, Sperrern, Amtsenthebungen oder Kündigungen zu rechnen.

### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften des Vereins**

- (1) Der Verein ist Mitglied
- a) des Landesportbundes Sachsen e.V.;
  - b) des Kreissportbundes Vogtland e.V. und
  - c) in den jeweiligen Fachverbänden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins erkennen durch ihren Beitritt die Satzungen und Ordnungen der Verbände gemäß Absatz (1) an und unterwerfen sich diesen Regelungen ausdrücklich.
- (3) Der Verein kann zur Erfüllung seines Satzungszwecks in weiteren Vereinen oder Verbänden die Mitgliedschaft erwerben. Die Entscheidung über das Eingehen einer Mitgliedschaft oder deren Kündigung trifft der erweiterte Vorstand.

## **II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen**

### **§ 5 Mitglieder des Vereins und Ehrungen**

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - a) ordentliche Mitglieder und
  - b) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des erweiterten Vorstands mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt und ernannt.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenvorsitz können durch Beschlussfassung in der Delegiertenversammlung entzogen werden.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds in den TSV erfolgt durch Beschluss der zuständigen Abteilungsleitung aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Zuständig ist die Abteilung, in der das antragstellende Mitglied zuerst die Mitgliedschaft erwerben möchte. Das Mitglied bleibt während der Dauer seiner Mitgliedschaft im TSV dieser Grundabteilung zugeordnet. Das Stimmrecht kann nur in dieser Abteilung ausgeübt werden. Die Mitgliedschaft wird jedoch einheitlich im TSV erworben und kann in allen Abteilungen ausgeübt werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch die Abteilungsleitung, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar und ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch die Abteilungsleitung.
- (5) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch
  - a) Austritt;
  - b) Ausschluss aus dem Verein oder
  - c) den Tod.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

## **§ 8 Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft**

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Abteilungsleitung der Grundabteilung und wird für zum Ende des darauffolgenden Monats wirksam.

## **§ 9 Ausschluss aus dem Verein und Vereinsstrafen**

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den erweiterten Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
  - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt;
  - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt;
  - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als drei Monate im Rückstand ist.
- (2) Anstelle eines Vereinsausschlusses kann der erweiterte Vorstand auch folgende Vereinsstrafen verhängen:
  - a) Verwarnung;
  - b) Geldbuße bis max. 100 Euro;
  - c) den zeitweiligen Ausschluss aus dem Verein;
  - d) das Nutzungsverbot der Vereinsanlagen- und einrichtungen. Das Nutzungsverbot kann bis zu einem Jahr verhängt werden. Ein Verstoß gegen das Nutzungsverbot kann zum Ausschluss aus dem Verein führen.
- (3) Vor der Entscheidung hat der erweiterte Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich aufzufordern.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss oder eine Vereinsstrafe ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds nach dieser Satzung.

## **§ 10 Beitragsleistungen- und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet folgende Beiträge an den Verein zu leisten:
  - a) eine Aufnahmegebühr, die einheitlich durch die Delegiertenversammlung festgelegt wird;
  - b) einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der sich zusammensetzt aus dem Grundbeitrag des Hauptvereins und dem Abteilungsbeitrag der Grundabteilung des Mitglieds;
  - c) Umlagen.
- (2) Die Höhe des Grundbeitrages des Hauptvereins beschließt die Delegiertenversammlung.
- (3) Die Höhe der Abteilungsbeiträge beschließen die Abteilungsversammlungen der jeweiligen Abteilungen. Diese Beiträge können unterschiedlich festgesetzt werden.
- (4) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen

Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben). In diesem Fall kann die Delegiertenversammlung bzw. der Erweiterter Vorstand die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 50% des durch das Mitglied zu leistenden Grundbeitrages an den Hauptverein nicht übersteigen.

- (5) Der erweiterte Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (6) Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.
- (7) Den Mitgliedern steht gegenüber dem Verein kein Zurückbehaltungsrecht (§ 273 Abs. 1 BGB) hinsichtlich der Beitragspflichten zu.
- (8) Die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder sind insgesamt beitragsfrei.
- (9) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der erweiterte Vorstand in der Beitragsordnung regeln.

#### **§ 11 Abwicklung des Beitragswesens**

- (1) Der Jahresbeitrag ist am 1. März des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Unterkonto der Abteilung eingegangen sein.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist nicht davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Für den Fall der Teilnahme erfolgt die Erklärung des Mitglieds dazu auf dem Aufnahmeformular.
- (3) Von Mitgliedern, die dem Verein eine SEPA-Lastschrift erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr.

#### **§ 12 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein**

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins und der Delegiertenversammlung teilzunehmen und sämtliche Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- (2) Der Versicherungsschutz der Mitglieder richtet sich nach dem Sportversicherungsvertrag des Landessportbundes Sachsen e.V.

- (3) Auf Verlangen kann der Verein oder eine Abteilung von einem Mitglied ein ärztliches Attest verlangen, das die gesundheitliche und körperliche Unbedenklichkeit einer Teilnahme des Mitglieds am Sport- und Trainingsbetrieb des Vereins bestätigt.
- (4) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern personenbezogenen Daten, die ausschließlich für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung benötigt werden. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte (z.B. Fachverbände) erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzrichtlinie des Vereins, die auf der Homepage des Vereins unter [www.tsv-nema-netzschkau.de](http://www.tsv-nema-netzschkau.de) eingesehen werden kann.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen;
  - b) Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren;
  - c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- (6) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
- (7) Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs. (1) nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
- (8) Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Vereinsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Vereins in den Medien – gleich welcher Form (z.B. Tagespresse, Homepage, Social Media). Die Mitglieder gestatten dem Verein das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Person als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke. Einzelheiten dazu regelt die Datenschutzrichtlinie des Vereins

### **§ 13 Vereinskommunikation**

- (1) Die Kommunikation und Information im Verein, einschließlich der Einladungen zur Delegiertenversammlung und zu sonstigen Veranstaltungen erfolgt per E-Mail bzw. per Post.
- (2) Alle Informationen über den Verein, sind auf der Homepage des Vereins unter [www.tsv-nema-netzschkau.de](http://www.tsv-nema-netzschkau.de) verfügbar.
- (3) Innerhalb des Vereins, zwischen einzelnen Amtsinhabern, zwischen Übungsleitern und ihren Gruppen etc. ist es zulässig, wenn Informationen zum Vereinsbetrieb auch über Messengerdienste, wie z.B. WhatsApp verbreitet werden. Dazu ist erforderlich, dass dem Verein die Handynummer der betroffenen Personen zur Verfügung gestellt wird.

## **III. Die Abteilungen des Vereins**

### **§ 14 Grundsätzliches**

- (1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich un-selbständiger Abteilungen.

- (2) Keine dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere, weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten einer mitgliedsstarken Abteilung verdrängt oder beeinträchtigt werden.
- (3) Es ist vorrangige Aufgabe des erweiterten Vorstands den Solidargedanken des Vereins zu fördern und bei den anstehenden Entscheidungen zu beachten.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (5) Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes des Vereins ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.

### **§ 15 Stellung der Abteilungen**

- (1) Die Abteilungen können nur im Namen des Vereins nach außen auftreten.
- (2) Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen, eigenen Verein, so verbleibt das gesamte bisherige Abteilungsvermögen Vermögen des Vereins.
- (3) Die Abteilungen gehören fachlich dem jeweiligen Landesfachverband an.
- (4) Neue Abteilungen können nur durch Beschluss des erweiterten Vorstands gebildet werden.
- (5) Abteilungsveranstaltungen von größerer und überörtlicher Bedeutung müssen vom erweiterten Vorstand genehmigt werden.
- (6) Soweit Abteilungen oder deren Organe und Organmitglieder gegen Regelungen dieser Satzung verstoßen und der Verein deshalb Aufwendungen hat, sind diese verpflichtet, dem Verein diese Aufwendungen zu erstatten.
- (7) Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsorgane und -gremien ist ein Protokoll zu führen, das dem erweiterten Vorstand unaufgefordert binnen vier Wochen in Abschrift auszuhändigen ist.

### **§ 16 Auflösung von Abteilungen, Abspaltung, Zwangsauflösung**

- (1) Abteilungen des Vereins können sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen auflösen oder vom Verein abspalten (ausgliedern).
- (2) Jede Abteilung kann sich ohne weiteres durch einfachen Beschluss der Abteilungsversammlung freiwillig auflösen.
- (3) Die Mitglieder der Abteilung haben das Recht, durch schriftliche Erklärung an den erweiterten Vorstand, die Vereinsmitgliedschaft in diesem Fall fristlos (außerordentlich) zu kündigen, anderenfalls besteht die Vereinsmitgliedschaft weiter. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden im Fall der fristlosen Kündigung (anteilig) nicht zurückerstattet.
- (4) Vorhandene Vermögenswerte der Abteilung verbleiben im Eigentum des Vereins und sind von diesem entsprechend den sportlichen Belangen zu verwenden. Anteilige Ansprüche der Abteilungsmitglieder bestehen nicht.

- (5) Unter bestimmten Voraussetzungen kann es im Interesse des Vereins und/oder der Abteilung sein, dass sich eine bestehende Abteilung aus dem Verein herauslöst (abspaltet) und einen eigenen Verein gründet oder sich einem bestehenden anderen Verein anschließt. Diese Voraussetzungen hat die Abteilungsversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen. Dieser Beschluss ist mit einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Delegiertenversammlung des Vereins zu bestätigen. Grundlage für die Abspaltung sind die Regelungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG).
- (6) Eine Abteilung kann durch Beschluss des erweiterten Vorstands mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen unter folgenden Voraussetzungen aufgelöst werden, wenn:
  - a) ein ordnungsgemäßer Abteilungsbetrieb kann nicht mehr gewährleistet werden;
  - b) die Abteilung hat trotz Abmahnung mehrfach in grober Weise und nachhaltig gegen die Interessen des Vereins und/oder diese Satzung verstoßen;
  - c) die Abteilung und deren Betrieb auf Dauer nicht mehr finanziert werden kann und deswegen eine Gefahr für die anderen Abteilungen und den Gesamtverein besteht.

### **§ 17 Organisation der Abteilungen/ Delegierte**

- (1) Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird in der Abteilungsversammlung beschlossen und geändert und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des erweiterten Vorstands.
- (2) Auf den ordentlichen Abteilungsversammlungen, die von der Abteilungsleitung einzuberufen sind, werden für die Dauer von drei Jahren die Delegierten und die Ersatzdelegierten nach dem Delegiertenschlüssel für die Delegiertenversammlung des Vereins gewählt. Diese Wahl ist spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung durchzuführen.
- (3) Die Abteilungsleitung selbst wird auf die Dauer von drei Jahren von der Abteilungsversammlung gewählt. Sie besteht aus mindestens drei Personen, die sämtliche im Abteilungsbetrieb anfallenden Aufgaben eigenverantwortlich erledigen. Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter, dem Stellvertreter, dem Kassenwart und aus Beisitzern.
- (4) Bleibt eine Funktion in der Abteilung unbesetzt, so kann der erweiterte Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl der Abteilungsversammlung erfolgt ist.

### **§ 18 Kassen und Finanzwesen**

- (1) Die Abteilungen verfügen über eigene Haushaltsmittel, die ihnen zur Verwaltung über den Verein im Rahmen des Haushaltsplans zugewiesen werden. Die Haushaltsmittel werden jährlich neu verhandelt und beschlossen.
- (2) Abteilungen können eigene Kassen führen. Diese unterliegen der jährlichen Prüfung durch die Kassenprüfer des Vereins.
- (3) Die Abteilungen entscheiden im Rahmen der ihnen zufließenden Mittel selbständig über die Verwendung und den Einsatz der Mittel.

- (4) Abteilungen sind nicht berechtigt, auf sie bezogenen Bankkonten oder Kassen zu führen.
- (5) Für die Abteilungen werden vom Verein Unterkonten eingerichtet, die vom Verein geführt werden. Die gem. Abs. (1) beschlossenen Haushaltsmittel stehen den Abteilungen auf den jeweiligen Unterkonten zur Verfügung.
- (6) Abteilungen sind nicht befugt eigene Kredite aufzunehmen.
- (7) Werden dem Verein Spenden- oder Sponsoringmittel zugeleitet, die zweckgebunden für eine Abteilung bestimmt sind, fließen diese uneingeschränkt und ohne Anrechnung auf die Haushaltsmittel der Abteilung zu.

### **§ 19 Vertretung der Abteilungen nach außen**

- (1) Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können rechtsverbindlich nur vom Vorstand nach § 26 BGB abgeschlossen werden. Gleiches gilt für Fördermittelanträge.
- (2) Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er ist berechtigt, die Abteilung gegenüber dem Fachverband nach außen zu vertreten.

### **§ 20 Maßnahmen des Vereins zur Sicherung des Abteilungsbetriebes und des Vereins**

- (1) Der erweiterte Vorstand des Vereins ist befugt, eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn
  - a) die Abteilung keine Abteilungsleitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist;
  - b) die Abteilungsleitung in grober Weise beharrlich gegen diese Satzung verstößt;
  - c) die Abteilung nicht mehr finanziert werden kann.
- (2) Mit dieser Maßnahme verliert die bisherige Abteilungsleitung ihre Befugnisse. Die kommissarische Abteilungsleitung besteht aus mindestens drei Personen. Sie hat alle Rechte nach dieser Satzung. Sie hat alsbald die Wahl einer ordentlichen Abteilungsleitung zu veranlassen.

## **IV. Die Organe des Vereins**

### **§ 21 Die Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand gemäß § 26 BGB;
- c) der erweiterte Vorstand;
- d) die Abteilungsversammlungen;
- e) die Abteilungsleitung.

## **§ 22 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder**

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amte.
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem erweiterten Vorstand erklärt haben.

## **§ 23 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung, Aufwändungsersatz**

- (1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der erweiterte Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (5) Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Vom erweiterten Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwändungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom erweiterten Vorstand erlassen und geändert wird.

## **§ 24 Ordentliche Delegiertenversammlung**

- (1) Die Delegiertenversammlung hat die Aufgabe der Mitgliederversammlung des Vereins und ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins. Sie findet in der Regel alle drei Jahre statt.
- (2) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
  - a) den Mitgliedern des Vorstands nach § 26 BGB mit eigenem Stimmrecht, sie können nicht Delegierte einer Abteilung sein;
  - b) den Delegierten der Abteilungen. Jeder Abteilung steht pro angefangene 10 Mitglieder ein Delegierter zu, darüber hinaus können Ersatzdelegierte gewählt werden;

c) den Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

- (3) Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung nach Abs. (2) hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (4) Delegiertenversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der erweiterte Vorstand kann beschließen, dass die Delegiertenversammlung ausschließlich als virtuelle Delegiertenversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Delegiertenversammlung) stattfindet.

Ohne einen entsprechenden Beschluss des erweiterten Vorstands haben die Mitglieder der Delegiertenversammlung keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die Mitglieder der Delegiertenversammlung nicht, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten.

- (5) Der Termin der Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand nach § 26 BGB acht Wochen vorher in Textform gegenüber den Abteilungen und allen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben. Maßgebend ist dabei die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. Postanschrift. Wenn sich diese ändert, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Verein mitzuteilen. Mitglieder die nicht über eine eigene E-Mail-Adresse verfügen, können beim Verein den Antrag stellen, dass die Einladung per einfachen Brief zugesandt wird.
- (6) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis sechs Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim erweiterten Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (7) Die endgültige Tagesordnung wird vom erweiterten Vorstand festgelegt und vier Wochen vor der Delegiertenversammlung in Textform den Abteilungen und den Delegierten bekannt gegeben. Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und als zugegangen, wenn diese fristgerecht durch den Vorstand nach § 26 BGB versendet wurde.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Delegiertenversammlung wählt auf Vorschlag des erweiterten Vorstands zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (10) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit. Abstimmungen können sowohl in Einzelabstimmung als auch in Blockabstimmung erfolgen.

## **§ 25 Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Vereinsangelegenheiten:

- a) Entgegennahme der Berichte des erweiterten Vorstands;

- b) Entlastung des erweiterten Vorstands auf der Grundlage des Berichtes der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des erweiterten Vorstands, soweit die Delegiertenversammlung zuständig ist;
- d) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer;
- e) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- f) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften und Ehrenvorsitz;
- g) Einsetzung von Ausschüssen;
- h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

## **§ 26 Außerordentliche Delegiertenversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom erweiterten Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 25% der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der erweiterte Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt dann vier Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen in Textform.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Delegiertenversammlung analog.

## **§ 27 Erweiterter Vorstand und Vorstand gemäß § 26 BGB**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden;
  - b) dem 2. Vorsitzenden;
  - c) dem Schatzmeister;
  - d) dem Schriftführer;
  - e) dem Jugendleiter und
  - f) den gewählten Abteilungsleitern der Abteilungen.
- (2) Vorstand nach § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, sowie der Schatzmeister. Diese vertreten den Verein im Rechtsgeschäftsverkehr nach innen und außen. Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister können nur gemeinsam handeln.
- (3) Die Amtszeit des erweiterten Vorstands beträgt drei Jahre.
- (4) Die Bestellung des erweiterten Vorstands erfolgt durch Wahl in der Delegiertenversammlung, sofern diese zuständig ist. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der erweiterte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Die Übergangszeit ist auf sechs Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- (6) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der verbleibende Vorstand ein kommissarisches Vor-

standsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des erweiterten Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Delegiertenversammlung hinfällig.

- (7) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Organmitgliedern, sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
- (8) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des erweiterten Vorstands ist unzulässig.
- (9) Der Rücktritt von einem Amt im erweiterten Vorstand kann nur in der Delegiertenversammlung, in einer Vorstandssitzung oder durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied nach § 26 BGB erklärt werden.

### **§ 28 Aufgaben des erweiterten Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung**

- (1) Der erweiterte Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- (2) Der erweiterte Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
- (3) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind.
- (4) Der erweiterte Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte benennen.

### **§ 29 Beschlussfassung des erweiterten Vorstands**

- (1) Der erweiterte Vorstand entscheidet im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben durch Beschluss. Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst, die der 1. Vorsitzende leitet. Bei dessen Abwesenheit beschließen die Vorstandsmitglieder, wer die Sitzung leitet.
- (2) Auch hybride Vorstandssitzungen sind möglich, wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind.
- (3) Der erweiterte Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
- (4) Auch schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des erweiterten Vorstands sind zulässig. Ein in diesem Verfahren gefasster Beschluss ist nur wirksam, wenn ein Vorstandsmitglied nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls dem Beschluss schriftlich widerspricht. Beschlussergebnisse und Protokoll gelten am zweiten Tag nach der Absendung als zugegangen.
- (5) Mit der Einberufung der Vorstandssitzung wird die vorläufige Tagesordnung mitgeteilt. Über danach – auch während der Sitzung – hinzukommende, weitere Tagesordnungs-

punkte kann wirksam beschlossen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zugestimmt haben.

- (6) Soweit sich aus dieser Satzung im Einzelfall nichts anderes ergibt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Präsenzsitzungen des erweiterten Vorstands sind mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einschließlich vorliegender Anträge und Antragsunterlagen einzuberufen. Die Vorstandsmitglieder können einstimmig auf die Einhaltung der Ladungsvoraussetzungen verzichten. Für andere Formen der Beschlussfassung kann der 1. Vorsitzende kürzere Fristen bestimmen. Jede Beschlussfassung ist zu protokollieren.
- (8) Im Einzelfall kann der 1. Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des erweiterten Vorstands.
- (9) Die Frist zur Beschlussfassung legt der 1. Vorsitzende im Einzelfall fest, sie muss mindestens fünf Arbeitstage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail an den 1. Vorsitzenden widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen.

## **V. Vereinsleben**

### **§ 30 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Stimmrecht in der Delegiertenversammlung steht allen Delegierten ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (3) Wählbar in die Gremien und Organe des Vereins sind nur geschäftsfähige Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

### **§ 31 Beschlussfassung und Wahlen**

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
- (3) Wahlen werden in der Delegiertenversammlung von einem Wahlausschuss durchgeführt, der aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern besteht, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden.
- (4) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.

### **§ 32 Protokolle**

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.

### **§ 33 Satzungsänderung und Redaktionsklausel**

- (1) Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung beinhaltet ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist analog § 179 Abs. 1 S. 1 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

### **§ 34 Vereinsordnungen**

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist der erweiterte Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
  - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins;
  - b) Finanzordnung;
  - c) Beitragsordnung;
  - d) Wahlordnung;
  - e) Jugendordnung;
  - f) Ehrenordnung.
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

### **§ 35 Datenschutz**

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.

- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch den erweiterten Vorstand beschlossen und geändert wird.
- (4) Der erweiterte Vorstand kann einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten bestellen.

### **§ 36 Haftungsbeschränkungen**

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

### **§ 37 Kassenprüfung**

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von drei Jahren.
- (2) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann der erweiterte Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
- (3) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem erweiterten Vorstand des Vereins angehören.
- (4) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Sonderkassen/Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (5) Der Prüfungsbericht ist der Delegiertenversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der erweiterte Vorstand zu unterrichten.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 38 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen Delegiertenversammlung aufgelöst werden. Die Ladungsfrist beträgt sechs Wochen.

- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Falls die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

### **§ 39 Gültigkeit der Satzung**

Diese Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung am xx.xx.20xx beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

\*\*\*\*\*

ENTWURF